

Antrag auf Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase (AU) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO

1. Name und Sitz der /des Antragsteller/s (ggf. Firmenstempel)

.....
.....
.....

Ansprechpartner: :.....

Tel: Fax: e-Mail:.....

1.1 Sitz von Zweigstelle oder Nebenbetrieb für die/den der Antrag gestellt wird.

.....
.....
.....

1.2 Der Betrieb ist mit dem-Handwerk /
Handwerksrollen- Nr.in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer
..... eingetragen.

Eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist dem Antrag beizufügen (z. B. Kopie der Handwerkskarte).

1.3 Das polizeiliche Führungszeugnis (Belegart „O“) der/des Antragsteller/s bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en (Inhaber, Geschäftsführer, Betriebsleiter) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle (siehe Anlage) für Herrn/Frau

.....
Name, Vorname

Unterschrift

liegt bereits vor:

ja

nein

ist beantragt:

ja

nein

- 1.4 Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der AU betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der AU entstehenden Ansprüche besteht, dieses nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nr. 2.9 Anlage VIIIc StVZO ist dem Antrag beizufügen.

- 1.5 Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig wird, den jeweiligen Landesinnungsverband sowie die anerkennende Innung von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der AU von ihm oder den von ihm beauftragten Fachkräften verursacht werden, bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird (Freistellungserklärung).

Ein Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nr. 2.10 Anlage VIIIc StVZO ist dem Antrag beizufügen.

2. Verantwortliches Personal

Namen der für die Durchführung der Abgasuntersuchung verantwortlichen Personen

Name, Vorname	Unterschrift
1.
2.
3.
4.

Das polizeiliche Führungszeugnis (Belegart „O“) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle sowie Kopien des Qualifikationsnachweises (Meisterprüfungszeugnis, Dipl.-Ing. des Maschinenbaufaches etc.) und die erforderlichen AU-Prüflehrgangsbesccheinigungen sind dem Antrag beizufügen.

3. Andere zur Durchführung der Abgasuntersuchung eingesetzte Fachkräfte
Die für die Durchführung der AU angestellte/n Fachkraft/kräfte hat/haben die nach Nr. 2.4.2 Anlage VIIIc geforderte Qualifikation. Nachweise (Kopie Gesellenbrief/-prüfungszeugnis) und erforderliche AU-Prüflehrgangsbesccheinigungen sind beigefügt.

Name, Vorname
1.
2.
3.
4.

4. Vorhandene Voraussetzungen

4.1 Beschaffenheit und Ausstattung

In Abhängigkeit von den durchzuführenden Abgasuntersuchungen müssen ständig vorhanden sein:

1. AU-Untersuchungsstelle (Anschrift)
2. geeigneter, geschlossener Prüfraum;
3. Grube, Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge und Beleuchtung für die zu untersuchenden Kraftfahrzeuge;
4. Prüf- und Messgeräte;
5. Messgerät zur Ermittlung der Betriebstemperatur des Motors;
6. Geräte zur Prüfung von Schließwinkel, Zündzeitpunkt und Leerlaufdrehzahl;
7. Kalibriert Abgasmessgerät

Die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstätten (Hauptbetrieb/Zweigstellenbetrieb/Nebenbetrieb), für die der Antrag gestellt wird, entspricht den Vorschriften der Anlage VIII d StVZO.

ja

nein

4.2 Einschlägige Vorschriften

Zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der Abgasuntersuchung verantwortlichen Personen und der gegebenenfalls dafür eingesetzten Fachkräfte sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bereit und auf dem aktuellen Stand zu halten:

- die für die Abgasuntersuchung einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Verkehrsblatt-Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder die fachlich einschlägigen Auszüge, die für die Durchführung der Abgasuntersuchung erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind (Auszug a. d. Fachzeitschriften: kfz-betrieb, Krafthand, Autohaus, Auto-Service-Praxis, Freie Werkstatt etc.)
- Technische Daten und Prüfanleitungen der in Frage kommenden Fahrzeuggruppen zur Durchführung der Abgasuntersuchungen bezüglich der Grenz-, Einstell- oder Vergleichswerte (in Buchform: DAT, Autodata, Schwacke, Krafthand etc. oder entsprechende Softwarelösungen (DAT, Bosch, Gutmann etc.)

Die aufgeführten Unterlagen liegen vor:

ja

nein

5. Dokumentation

Die Dokumentationssoftware (auk-plus) nach Anlage VIII c StVZO ist erstellt. (siehe Erläuterungen Ziffer 5)

ja

nein

6. AU-Beauftragter (AUB)

Der AUB ist in allen Bereichen der AU der erste Ansprechpartner. Er trägt damit die Verantwortung, die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der AU sicherzustellen.

Folgende unter Punkt 2 bereits aufgeführte Person wird als AUB eingesetzt:

.....
Name, Vorname, Unterschrift

7. Beschränkung der Anerkennung

7.1 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von Abgasuntersuchungen an Kraftfahrzeugen folgender Fahrzeuggruppen beschränkt werden:

I. Fremdzündungsmotor

Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor mit G-KAT inkl. OBD-System

Krafträder mit Fremdzündungsmotor

Verwendetes AU-Messgerät für Ottomotoren

Hersteller/Typ:

Gerätenummer:

Programmversion

(wird auf dem AU-Prüfnachweis ausgedruckt)

II. Kompressionszündungsmotor

Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor bis 7,5 t zul.
Gesamtmasse mit OBD-System

Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab 2,8 t zul.
Gesamtmasse mit OBD-System

Verwendetes AU-Messgerät für Dieselmotoren

a) Trübungsmessgerät (bis Euro 5/V)

Hersteller/Typ:

Gerätenummer:

Programmversion

b) Partikelzähler (ab Euro 6/VI)

Hersteller/Typ:

Gerätenummer:

Programmversion

Bemerkung:

Bei Prüfanträgen (Otto oder Diesel) sind im jeweiligen Prüfverfahren ein

Musterausdruck / Kopie eines Prüfnachweises im OBD-Status (für AUK -
Krafträder nicht erforderlich)

oder

Bestätigung des Herstellers oder Kundendienstes des AU-Messgerätes/Auslesegerätes
über der OBD-Prüffähigkeit der eingesetzten Geräte erforderlich.

7.2 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von AU an Kraftfahrzeugen
folgender Hersteller beschränkt werden:

.....

8. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen
betreffen, der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise über die Erfassung personenbezogener Daten: Die hier erfragten Angaben
werden zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung aufgrund des Art 5,6,7 DSGVO erhoben und
im bestimmungsgemäßen Umfang genutzt. Sämtliche personenbezogenen Daten
werden nach Ablauf der Anerkennung bzw. nach Ablauf der Geltungsdauer der jeweiligen
Bescheinigung von der Anerkennungsstelle vernichtet.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift der/des Antragsteller/s

**Hinweis: Nur vollständig ausgefüllte Anträge mit entsprechenden
Nachweisen können bearbeitet werden.**

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages

zu Ziffer 1

Hier ist die Anschrift des Hauptbetriebes einzutragen.

zu Ziffer 1.1

Sofern Zweigstellen oder Nebenbetriebe bestehen, für die eine Anerkennung zur Durchführung der AU ebenfalls beantragt werden soll, sind diese hier einzutragen. Falls mehr als ein/e Zweigstelle/Nebenbetrieb besteht, ist ein gesondertes Blatt anzulegen.

zu Ziffer 1.2

Hier ist einzutragen, mit welchem Handwerk der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist. Darüber hinaus ist der Sitz der Handwerkskammer anzugeben, bei der die Rolleneintragung besteht.

zu Ziffer 1.3

Für den Antragsteller oder bei juristischen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, ist ein polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „O“ dem Antrag zu beantragen (i.d.R. bei Einwohnermeldeamt/Meldestelle). Bei Beantragung ist als Empfangsadresse die zuständige Innung zu benennen.

zu Ziffer 1.5/1.6

Die Versicherung muss bestätigen, dass das Risiko aus der AU-Durchführung im Rahmen und im Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

zu Ziffer 2.1


Die Verantwortlichen Personen müssen die Voraussetzungen erfüllen, um in die Handwerksrolle eingetragen werden zu können (i. d. R. Meister des jeweiligen Handwerks). Die entsprechenden Qualifikationen sind anzugeben und Nachweise sind beizufügen. Darüber hinaus sind die Schulungsbescheinigungen/Zertifikate über die erfolgreich absolvierten AU-Schulungen (Erst- bzw. Wiederholungsschulungen) beizufügen. Ferner ist ein polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „O“ zu beantragen (i.d.R. bei Einwohnermeldeamt/Meldestelle). Bei Beantragung ist als Empfangsadresse die zuständige Innung zu benennen.

zu Ziffer 5

Von der Werkstatt ist eine Dokumentation der Betriebsorganisation zu erstellen, die interne Regeln enthält und durch die sichergestellt wird, dass die AU ordnungsgemäß durchgeführt wird (AU-Qualitätssicherungssoftware)

Zu Ziffer 6

Die Anerkennung zur AU-Durchführung kann auf bestimmte Fahrzeuggruppen (Nr. 6.1) oder Fahrzeuge bestimmter Fahrzeughersteller (Nr. 6.2) beschränkt werden. Sofern eine Beschränkung vorgenommen werden soll, ist hier anzukreuzen, auf welche Kraftfahrzeuge die AU-Anerkennung beschränkt werden soll.

Dok.: FB 5.1-1 Rev.: V10.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 01.10.2020	Formblatt	
	Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt	

Formblatt 5.1-1 "Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt"

Name, Vorname _____

als Inhaber/gesetzlicher Vertreter (z.B. GmbH-Geschäftsführer) der Kfz-Werkstatt

Name des Betriebes (Rechtsform): _____

(nachfolgend Vertragspartner genannt)

Straße, PLZ, Ort: _____

Anerkennungsnummer

(z. B. NW-1-01-xxxx): _____

(sofern vorhanden, wird ansonsten von der Anerkennungsstelle vergeben)

1. Zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen (Inspektionen) hat der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV), Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn, ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach DIN EN ISO/IEC 17020 eingerichtet. Das QMS dient der Erfüllung der Rahmenbedingungen für Inspektionen und soll von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) akkreditiert werden. Dies ermöglicht die Erstellung von Inspektionsnachweisen mit Akkreditierungssymbol. Diesem System tritt der Vertragspartner bei.


2. In der Werkstatt des Vertragspartners werden durchgeführt:

Abgasuntersuchungen (AU/AUK)*) **Sicherheitsprüfungen (SP)*)** **Gasanlagenprüfungen (GAP)*)**

*¹) Zutreffendes ankreuzen

Zu diesem Zweck stellt der Vertragspartner die gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur technischen Fahrzeugüberwachung sowie entsprechenden Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems (QMS) erforderlichen Räumlichkeiten, Ausstattungen sowie qualifiziertes Personal (verantwortliche Person, Fachkräfte) zur Verfügung. Der BIV bevollmächtigt zum Zwecke der Durchführung der vorgenannten Inspektion(en) das Personal des Vertragspartners (im Folgenden Inspektor genannt). Der Vertragspartner gewährleistet, dass das Personal bei der Durchführung der Inspektionen unparteilich, unabhängig, insbesondere wirtschaftlich nicht von der Anzahl und dem Ergebnis der durchgeführten Inspektionen abhängig ist. Insofern stellt der Vertragspartner den Inspektor für die Durchführung von Inspektionen unter Verzicht auf sein eigenes Weisungsrecht frei und räumt dem BIV während der Durchführung der Inspektionen die Weisungsbefugnis über den Inspektor ein. Die im Betrieb des Vertragspartners durchgeführte(n) oben genannte(n) Inspektion(en) unterliegt/unterliegen dem akkreditierten Qualitätsmanagementsystem sowie den Weisungen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Der Vertragspartner hat jederzeit einen Online-Zugang zum Qualitätsmanagementhandbuch inklusive aller mitgeltenden Dokumente (Anlagen, Prozessbeschreibungen, Anweisungen, Formblätter etc.), deren Anforderungen Bestandteil dieses Vertrages werden. Vom BIV beauftragten Personen ist Zugang zu Betriebsgrundstück und Geschäftsräumen sowie die Einsichtnahme von Dokumenten im Rahmen der Prüfung des Qualitätsmanagementsystems zu gewähren.

3. Zur Durchführung der Inspektion(en) verwendet der Vertragspartner die von der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks freigegebene, aktuelle Prüfsoftware zwecks Übermittlung von Fahrzeugdaten zur Anforderung des mit einem fälschungserschwerenden Merkmalen zu versehenen Nachweises/Prüfprotokolls über die Werkstattuntersuchung/-prüfung.

Dok.: FB 5.1-1 Rev.: V10.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 01.10.2020	Formblatt	
	Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt	

4. Der Vertragspartner ist berechtigt, die oben stehende(n) Inspektion(en) im Namen des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gegenüber Dritten anzubieten. Der BIV erhebt für seine Inspektionsleistung kein Entgelt. Der Vertragspartner stellt sein Entgelt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, der Prüf-/Messgeräte, des Personals und für die Vorführung des Inspektionsgegenstandes (Fahrzeug) direkt dem Fahrzeughalter in Rechnung. Der BIV erhebt bis 30.06.2021 kein Entgelt für die Unterhaltung des QMS. Die Durchführung zusätzlicher Arbeiten am Inspektionsgegenstand (z. B. Reparaturarbeiten) erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und bedarf einer gesonderten Auftragserteilung des Kunden gegenüber dem Vertragspartner.

5. Der Vertragspartner stellt den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund sorgfaltswidrigen Verhaltens des Inspektors, des betrieblichen Hilfspersonals, nicht ordnungsgemäßer Beschaffenheit der Werkstatt und/oder Werkstattausrüstung entstanden sind. Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner den Abschluss einer Versicherung nachzuweisen und zu erklären, diese aufrechtzuerhalten. Gleiches gilt für die Abdeckung des Risikos der jeweiligen Inspektion. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeugs durch sonstiges betriebliches Personal oder außenstehende Personen entstanden sind.

6. Nach Zugang dieser Vereinbarung und Freischaltung der Prüfsoftware ist der Vertragspartner berechtigt, Werkstattuntersuchungen/-prüfungen im Namen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks an Kraftfahrzeugen durchzuführen. Die Auftragserteilung hierzu erfolgt durch den Fahrzeughalter ausschließlich unter Einbeziehung der vom BIV hierzu zur Verfügung gestellten Inspektionsbedingungen. Der Vertragspartner kann seine Verpflichtungen gegenüber dem BIV mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung führt zum Wegfall der Berechtigung zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen, soweit der Vertragspartner nicht selbst in ein unabhängiges Qualitätsmanagementsystem seines Unternehmens eingegliedert ist, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 entspricht und dessen Erfüllung gegenüber der DAkS nachgewiesen wurde. Dem BIV steht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, soweit der Vertragspartner gegen die im Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeuggewerbes (QMS) in seiner jeweils gültigen Fassung niedergelegten Qualitätsanforderungen verstößt und dies auch nach besonderem Hinweis nicht abstellt oder die Anerkennung zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen widerrufen wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht ebenfalls, wenn der Vertragspartner seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BIV auch nach vorheriger Aufforderung nicht erfüllt.


7. Der Vertragspartner willigt in die Verarbeitung der im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten gemäß den anliegenden und übergebenen Datenschutzinformationen ein. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Inhaber/gesetzlicher Vertreter der Kfz-Werkstatt

Anlagen:

Inspektionsbedingungen des Bundesinnungsverbands (BIV) (FB 7.1-1)
Datenschutzinformationen (FB 7.1-2b**)**

Dok.: FB 5.1-2 Rev.: V7.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 01.10.2020	Formblatt	
	Verpflichtungserklärung des Inspektors	

Formblatt 5.1-2 "Verpflichtungserklärung des Inspektors"

zugleich verantwortliche Person für amtliche Untersuchungen/Prüfungen i.S.d. StVZO

Erklärung der verantwortlichen Person (Inspektor)

Hiermit erkläre ich

(Name, Vorname)

als Inspektor für den/die Bereich(e)^{*)}

- Abgasuntersuchungen(AU)
- Untersuchungen der Abgase an Krafrädern (AUK)
- Sicherheitsprüfung (SP)
- Gasanlagenprüfung (GAP)

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

in der Kfz-Werkstatt

(Name, Anschrift, Anerkennungsnummer (z. B. NW-1-01-xxxx) - sofern vorhanden - der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstatt)

dass ich


- amtliche Untersuchungen oder Prüfungen nach Anlage VIIIc und/oder Anlage XVIIa StVZO (Werkstattuntersuchungen/-prüfungen) entsprechend den Qualitätsanforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 und dem Qualitätsmanagementsystem des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) - niedergelegt im Handbuch zum Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks ("QM-Handbuch") in seiner jeweils gültigen Fassung - durchführen, dahingehenden Weisungen des BIV Folge leisten und im Falle eines Verstoßes umgehend die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks informieren werde,
- die Vorschriften der Anlagen VIIIc und XVIIa StVZO sowie der für die jeweiligen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen erlassenen Richtlinien beachten werde,
- (soweit zutreffend) mir unterstellte Fachkräfte anweisen werde, vorgenannte Qualitätsanforderungen ebenfalls einzuhalten,
- Werkstattuntersuchungen/-prüfungen unparteilich und unabhängig durchführen werde und nicht von der Zahl und dem Ergebnis der durchgeführten Werkstattuntersuchungen/-prüfungen wirtschaftlich abhängig bin,
- Verschwiegenheit über die während meiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu wahren,
- Anweisungen meines Arbeitgebers betreffend Werkstattuntersuchungen/-prüfungen nicht Folge leisten werde, soweit sie im Widerspruch zu Weisungen des BIV stehen und dessen Qualitätsmanagementsystem betreffen.

Außerdem wurde ich darüber informiert, dass meine im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten - wie in den anliegenden Datenschutzzinformationen beschrieben – aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet und gespeichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Inspektor (Vor- und Nachname)

Anlage: FB 7.1-2a „Datenschutzinformationen für eingebundenes Personal“

Dok.: FB 5.1-2a Rev.: V1.0 Freigabe: 23.09.2020 Gültig ab: 24.09.2020	Formblatt	
	Vertraulichkeitsvereinbarung Fachkraft	

Formblatt 5.1-2a "Vertraulichkeitsvereinbarung Fachkraft"

Hiermit vereinbart die Oberste Leitung der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks mit

(Name, Vorname)

als Fachkraft für den/die Bereich(e)^{*)}

Abgasuntersuchungen (AU)

Sicherheitsprüfung (SP)

Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)

Gasanlagenprüfung (GAP)

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

in der Kfz-Werkstatt

(Name, Anschrift, Anerkennungsnummer (z. B. NW-1-01-xxxx) - sofern vorhanden - der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstatt)

folgende Pflichten im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit in den oben genannten Bereichen zu erfüllen:

1. Werkstattuntersuchungen/-prüfungen werden ausschließlich unter Aufsicht des Inspektors (verantwortliche Person) durchgeführt,
2. Werkstattuntersuchungen/-prüfungen sind unparteilich und unabhängig durchzuführen. Der Unterzeichner ist nicht von der Zahl und dem Ergebnis der durchgeführten Werkstattuntersuchungen/-prüfungen wirtschaftlich abhängig,
3. Der Unterzeichner wahrt Verschwiegenheit über die während seiner in den oben genannten Bereich(en) seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten. Dies gilt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.


Die Vereinbarung besteht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehens des Beschäftigungsverhältnisses in der oben genannten Kfz-Werkstatt. Mit der nachfolgenden Unterschrift wird diese Vereinbarung von der Fachkraft angenommen.

Gleichzeitig wird er/sie darüber informiert, dass seine/ihre im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten - wie in den anliegenden Datenschutzzinformationen beschrieben – aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet und gespeichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Fachkraft (Vor- und Nachname)

Anlage: FB 7.1-2a Datenschutzinformation für eingebundenes Personal

Dok.: FB 6.1-2 Rev.: V1.0 Datum: 30.04.2020	Formblatt	
	Erklärung Teilnahme an webbasierter Schulung/Erstunterweisung	

FB 6.1-2 "Erklärung Teilnahme an webbasierter Schulung/Erstunterweisung"

Hiermit versichere ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

in meiner Funktion als (benannte oder zu benennende Funktion, z. B. Inspektor, Auditor Region etc.)

am

(Datum der webbasierten Veranstaltung)

an der webbasierten Schulung/Erstunterweisung (Titel der Veranstaltung entsprechend der Einladung einfügen)

persönlich teilgenommen zu haben und während der gesamten Dauer der Veranstaltung^{*)} anwesend gewesen zu sein.


Mir ist bekannt, dass im Fall von Falschangaben unter Umständen anerkennungsrelevante Voraussetzungen entfallen können, die einen Ausschluss vom Qualitätsmanagementsystem des BIV und/oder einen Widerruf der amtlichen Anerkennung/en zur Folge haben kann/können.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer (Vor- und Nachname)

(Bitte senden Sie diese Bestätigung auf Anforderung im Original oder per Fax, eFax, E-Mail an den Schulungsveranstalter. Sie erhalten dazu in der Veranstaltung die Adresse und/oder die Faxnummer, E-Mail-Adresse des Empfängers genannt.)

^{*)} kurzzeitige Abwesenheit von geringfügiger Dauer gilt als Anwesenheit über die gesamte Dauer

Dok.: FB 6.1-9 Rev.: V2.0 Freigabe: 10.06.2021 Gültig ab: 01.07.2021	Formblatt	
	Benennung von Personal in der aW	

Benennung/Übertragung von Aufgaben und Funktionen

Hiermit übertragen wir als anerkannte Werkstatt

Name des Betriebes (inkl. Rechtsform):

Straße, PLZ, Ort:

**Anerkennungsnummer
(z. B. NW-1-01-xxxx) :**

durch

Name, Vorname _____
 als Inhaber/rechtlicher Vertreter/Betriebsleiter (z. B. GmbH-Geschäftsführer) der Kfz-Werkstatt

Herrn/Frau

Name, Vorname _____

für die oben genannte Betriebsstätte die Funktion als

Verantwortliche Person (Nr. 2.3 Anlage VIIIc StVZO, Nr. 2.3 Anlage XVIIa StVZO)^{*)}

Abgasuntersuchungen (AU/AUK)^{*)} Sicherheitsprüfungen (SP)^{*)} Gasanlagenprüfungen (GAP)^{*)}

Fachkraft (Nr. 2.3 Anlage VIIIc StVZO)^{*)}

Abgasuntersuchungen (AU/AUK)^{*)} Sicherheitsprüfungen (SP)^{*)} Gasanlagenprüfungen (GAP)^{*)}

Beauftragter der anerkannten Werkstatt (Nr. 3.4.2 "Anerkennungsrichtlinie")^{*)}

Abgasuntersuchungen (AU/AUK)^{*)} Sicherheitsprüfungen (SP)^{*)} Gasanlagenprüfungen (GAP)^{*)}

.....

^{*)} Zutreffendes ankreuzen

mit Wirkung ab dem **(Datum)** _____


 Ort, Datum

 Unterschrift Inhaber/gesetzlicher Vertreter der Kfz-Werkstatt

Zur Kenntnis genommen/einverstanden:

 Ort, Datum

 Unterschrift benannte Person

Dok.: FB 7.1-2a Rev.: V1.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 24.09.2020	Formblatt	
	Datenschutzinformation für eingebundenes Personal	

Datenschutzinformationen

Der Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist:

Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV)
vertreten durch Herrn Dr. Axel Koblitz
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn
E-Mail: info@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks unter:

Datenschutzbeauftragter der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks
Herr Stefan Laing, Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn
E-Mail: datenschutzbeauftragter@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt als Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks ein Qualitätsmanagementsystem zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in anerkannten Kfz-Werkstätten. Zur Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchung (AU, AUK, SP und GAP) bedient sich der BIV des jeweils eingebundenen Personals der Landes(innungs)verbände, der Kfz-Innungen sowie der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstätten. Durch die zuständige Anerkennungsstelle werden vom eingebundenen Personal Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, der Qualifizierungsnachweis (z.B. Meister- / Gesellenbrief, vgl. Anforderungsprofile Anlagen A 6.1-1a-n) sowie der QMS- und der AU-Schulungsnachweis zur weiteren Verarbeitung zugänglich gemacht. Dies dient dem Nachweis gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS), die Anforderungen eines QMS nach DIN EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c DS-GVO.


Zugang zu den vorstehenden Daten haben die berechtigten Personen innerhalb der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Dies umfasst neben dem Personal der Kfz-Innungen das Personal der Landes(innungs)verbände sowie des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks. Darüber hinaus haben auch berechtigte Personen der DAkKS Zugang zu den Daten, sofern dies im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist.

Die Erhebung der genannten Daten ist Voraussetzung um für die in die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks tätig werden zu können. Ansonsten kann der benannte Nachweis gegenüber der DAkKS nicht erfüllt werden. Die personenbezogenen Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

Ihre Rechte

Sie können unter einer der o.g. Kontaktadressen jederzeit **Auskunft** über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten, deren **Berichtigung, Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie Ihr **Recht auf Datenübertragbarkeit** geltend machen. Ihre Einwilligungserklärung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft **ändern oder widerrufen**. Bitte beachten Sie, dass Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, hiervon nicht betroffen sind.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer **Aufsichtsbehörde** beschweren.

Dok.: FB 7.1-2b Rev.: V1.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 24.09.2020	Formblatt	
	Datenschutzinformation für anerkannte Werkstatt	

Datenschutzinformationen

Der Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Für die **Datenverarbeitung verantwortlich** ist:
 Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV)
 vertreten durch Herrn Dr. Axel Koblitz
 Franz-Lohe-Straße 21
 53129 Bonn
 E-Mail: info@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Sie erreichen den **Datenschutzbeauftragten** des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) unter:
 Datenschutzbeauftragter der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks
 Herr Stefan Laing
 Franz-Lohe-Straße 21
 53129 Bonn
 E-Mail: datenschutzbeauftragter@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt als Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks ein Qualitätsmanagementsystem zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in anerkannten Kfz-Werkstätten. Zur Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchung (derzeit AU, AUK, SP und GAP) bedient sich der BIV des jeweils eingebundenen Personals der Landes(innungs)verbände, der Kfz-Innungen sowie der verantwortlichen Personen (Inspektoren) der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstätten. Durch die zuständige Anerkennungsstelle werden Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bescheinigung über die Handwerksrolleneintragung, Anerkennungsnummer, Anerkennungsstatus zur weiteren Verarbeitung zugänglich gemacht. Dies dient dem Nachweis gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS), die Anforderungen eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1b DS-GVO.

Zugang zu den vorstehenden Daten haben die berechtigten Personen innerhalb der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Das gilt auch für von uns eingesetzte externe Dienstleister für den technischen Support. Darüber hinaus haben auch berechnete Personen der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) Zugang zu den Daten, sofern dies im Einzelfall im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

Ihre Rechte

Sie können unter einer der o.g. Kontaktadressen jederzeit **Auskunft** über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten, deren **Berichtigung**, **Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie Ihr **Recht auf Datenübertragbarkeit** geltend machen.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer **Aufsichtsbehörde** beschweren.

Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbe- zentralregister bequem von zu Hause beantragen:

Um einen Antrag online stellen zu können, benötigen Sie

- › den Personalausweis oder einen elektronischen Aufenthaltstitel jeweils mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion,
- › ein Kartenlesegerät oder kompatibles Smartphone zum Auslesen des Ausweises,
- › die kostenlose AusweisApp2,
- › ggf. ein digitales Erfassungsgerät (beispielsweise Scanner oder Digitalkamera), um Nachweise hochzuladen.

Alles Weitere unter: www.fuehrungszeugnis.bund.de



Anlage 2 zum Antrag auf Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase (AU) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO**Versicherungsbestätigung für technische Fahrzeugprüfungen nach der StVZO
Betriebshaftpflichtversicherung**

Versicherungsnehmer: _____

Nummer der Betriebshaftpflichtversicherung: _____

Hiermit wird bestätigt, dass im Rahmen und Umfang der o. g. Betriebshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von

- Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen (AU) gemäß § 29 i. V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO
- Abgasuntersuchung an Krafträdern (AUK) gemäß § 29 i. V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO
- Sicherheitsprüfung (SP) an Kraftfahrzeugen gemäß § 29 i. V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO
- Gasanlagenprüfung (GAP) gemäß § 41a i. V. m. Anlage XVIIa StVZO
- Gassystemeinbauprüfung (GSP) gemäß § 41a i. V. m. Anlage XVIIa StVZO
- Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte gemäß § 57b StVZO i. V. m. Anlage XVIII und XVIIIc StVZO

besteht. Die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden aus der Durchführung von AU, AUK, SP, GAP, GSP sowie der Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte betragen im Rahmen der Versicherungssummen des Betriebshaftpflichtvertrages

EUR _____ für Personenschäden (mind. 1 Mio.€) und

EUR _____ für Sachschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr (mind 500.000 €).

Eingeschlossen ist hierbei - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungserklärung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der jeweiligen technischen Fahrzeugprüfungen.

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die jeweilige Kfz-Innung als anerkennende Stelle bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen der Kfz-Innung oder ihren Mitarbeitern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Durchführung von technischen Fahrzeugprüfungen.

(Ort, Datum)_____
(Stempel u. Unterschrift des Versicherers)

Anlage 1 zum Antrag auf Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase (AU) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO

Der Antragsteller

- ✓ bestätigt, dass für das mit der Durchführung der Untersuchung nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und VIIIc StVZO beauftragte Personal eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehenden Ansprüchen besteht, weist dies auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.
- ✓ stellt das Bundesland Niedersachsen von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit den Untersuchungen nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und VIIIc StVZO von ihm oder dem von ihm beauftragten Personal verursacht werden, und bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, weist dies auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird. Er erklärt, diese Versicherung im Rahmen einer Prüfung den befugten Personen auf Verlangen nachzuweisen.
- ✓ erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die IDKs Niedersachsen-Mitte und Osnabrück selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte sachverständige Personen oder Stellen prüfen lassen kann, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind, die Abgasuntersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden und die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebende Pflichten erfüllt werden.
- ✓ erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die mit der Prüfung beauftragten Personen befugt sind, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen.
- ✓ erklärt, dass ihm bekannt ist, dass er diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen hat. Er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)